Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

(Nr. 3341.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1850., betreffend die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den ausgebauten Provinzialstraßen des Herzogthums Westphalen nach dem für die Staatsstraßen geltenden Chausseegeld-Tarife.

Auf Ihren Bericht vom 28. Oktober d. J. will Ich die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den ausgebauten Provinzialstraßen des Herzogthums Westphalen, auf welchen dieselbe nicht schon eingeführt ist, genehmigen und gestatten, daß hierbei der für die Staats-Chausseen geltende jedesmalige Chausseegeld-Tarif, nebst den dazu gehörigen zusätzlichen Bestimmungen, Befreiungen und polizeilichen Strafbestimmungen, in Anwendung gebracht werde. Bei der Einrichtung und Verwaltung der Hebungen sind diejenigen Vorschriften, welche für die Verwaltung der Wegegeld-Einnahme von den Staatsstraßen bestehen, zu befolgen; namentlich ist die Abgabe nur für Strecken anzuordnen, welche entweder für sich oder im Zusammenhange mit andern, bereits chaussirten Straßen wenigstens Eine Meile lang ausgebaut sind. Der Ober-Präsident der Provinz Westphalen ist ermächtigt, für jede Provinzialstraße den Zeitpunkt, von welchem ab die Hebung eintreten soll, zu bestimmen und durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zu veröffentlichen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 16. November 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Januar 1851.

(Nr. 3342.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Eupener Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thaler. Vom 19. Dezember 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Gemeinderath der Stadt Eupen darauf angetragen hat, zur Bestreitung verschiedener unvermeidlicher Ausgaben ein Anlehen von 25,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 25,000 Thalern, geschrieben fünf und zwanzig tausend Thalern Eupener Stadt-Obligationen, welche, jedes Stück zu 20 Thalern, nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und von Seiten der Gläubiger unkündbar, vorbehaltlich einer früheren Einlösung, nach dem festgesetzten Tilgungsplane in den Jahren 1851. bis einschließlich 1898. durch jährliche Ausloosung zu amortisiren sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit Vorbehalt der Rechte Dritter ertheilen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. Dezember 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe.

Schema.

Schema.

Zu der gegenwärtigen Obligation sind die Zins-Coupons bis zum Jahre ..... inclusive ausgefertigt und hier beigefügt.

№ ..... Litt. .....

Eupener Stadt-Obligation

über

20 Thaler Preuss. Courant.

Bei der Rückzahlung des Kapitals müssen außer dieser Obligation auch alle Coupons für die noch nicht verfallenen Zinsen ausgehändigt werden.

Der mitunterzeichnete Bürgermeister und die mitunterzeichneten beiden hierzu kommittirten Mitglieder des Gemeinderathes der Stadt Eupen urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .... 185.. ausgefertigten Schuldverschreibung die Summe von Zwanzig Thalern, deren Empfang hierdurch von dem mitunterzeichneten Gemeinde-Empfänger bescheinigt wird, an die Gemeinde Eupen zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent festgesetzten Zinsen werden am zweiten Januar eines jeden Jahres von der Stadtkasse hierselbst gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinscoupons gezahlt.

Das Kapital wird dem festgestellten Tilgungsplane gemäß aus dem jährlichen Amortisationsfonds mittelst Verloosung in den Jahren 1851. bis incl. 1898. oder auch früher zurückgezahlt, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammt-Vermögen der Stadt.

Diejenigen Zinsen, welche nicht in den nächsten fünf Jahren, nachdem sie verfallen waren, erhoben worden, sind der Stadt verfallen und sollen zu milden Zwecken verwendet werden.

Eupen, den ..ten .... 185..

Der Bürgermeister. Die Gemeinde-Verordneten. Der Kommunal-Empfänger.

Erster Coupon zur Schuldverschreibung
№ ..... der Stadt Eupen.

Inhaber empfängt am 2. Januar 1851. an Zinsen der oben benannten Schuldverschreibung aus der hiesigen Stadtkasse Einen Thaler.

Eupen, den ..ten .... 1850.

Der Bürgermeister. Die kommittirten Gemeinde-Verordneten.

(Nr. 3343.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Dezember 1850., betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die Zehdenick-Templiner Chaussee.

Nachdem Ich der Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft bereits die Berechtigung ertheilt habe, auf der von ihr erbauten Chaussee von der Ruppiner Kreisgränze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee ein Chausseegeld nach dem jedesmaligen Tarif für die Staats-Chausseen zu erheben, bestimme Ich, daß auch die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Chaussee Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Dezember 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3344.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Dezember 1850., betreffend die Bewilligung der Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte zur Gewinnung der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien in Bezug auf die von dem Grafen zu Dohna erbaute Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt.

Auf den Bericht vom 10. Dezember d. J. will Ich dem Grafen zu Dohna auf Kotzenau für die von ihm erbaute Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt gegen Uebernahme der Verpflichtung zur Unterhaltung derselben, unter dem Vorbehalt des Widerrufs, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile nach dem jedesmaligen für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife und die fiskalischen Rechte zur Gewinnung der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien hiermit verleihen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Dezember 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3345.) Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom 31. Dezember 1850.

Die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der Konvention wegen der Vaganten und Ausgewiesenen vom $\frac{20.\ \text{Januar}}{5.\ \text{Februar}}$ 1820. und ihrer Erläuterung vom $\frac{12.}{20.}$ November 1838. mehrfach hervorgetretenen praktischen Schwierigkeiten, so wie in der Absicht, das in Beziehung auf die Uebernahme von Ausgewiesenen und Heimathlosen zwischen beiden Staaten bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, so viel an ihnen ist, den Abschluß einer allgemeinen deutschen Heimathkonvention anzubahnen, unter ausdrücklicher Aufhebung der gedachten Conventionen vom $\frac{20.\ \text{Januar}}{5.\ \text{Februar}}$ 1820. und vom $\frac{12.}{20.}$ November 1838., über folgende Punkte übereingekommen:

§. 1.

Jede der beiden Regierungen verpflichtet sich, ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanenschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, auf Antrag des anderen Staates so lange wieder zu übernehmen, als sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigner innerer Gesetzgebung angehörig geworden sind.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten aus irgend einem Grunde durch Ausweisung entledigen will, zu keiner Zeit einem der beiden Staaten als Unterthan angehörig gewesen, so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 24sten Lebensjahre 5 Jahre hindurch einen festen Wohnsitz, oder 10 Jahre lang seinen Aufenthalt zuletzt gehabt hat, oder

b) zufällig geboren ist.

Treffen beide Fälle (a. und b.) in der Art zusammen, daß der Auszuweisende in dem einen der beiden kontrahirenden Staaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt (a.) zuletzt gehabt hat, in dem anderen Staate aber geboren worden ist, so hat der erstere Staat den Auszuweisenden zu übernehmen.

§. 3.

Ehefrauen, desgleichen Kinder, letztere bis zum zurückgelegten 24sten Lebensjahre, sind in den Fällen des §. 1. und §. 2., ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen der Ehegatten und Aeltern oder ohne diese in Frage kommen, nicht nach ihren eigenen Verhältnissen, sondern nach denjenigen ihres Ehegatten, beziehentlich ihres ehelichen Vaters zu beurtheilen.

Das Nämliche gilt von Wittwen, ingleichen von geschiedenen Ehefrauen, von beiden jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung.

§. 4.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnisse zu beurthei-

urtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in der Staatsangehörigkeit der Letzteren zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2. — Doch findet in diesem Falle auch auf uneheliche Kinder die Vorschrift des Absatzes 2. des §. 5. Anwendung.

§. 5.

Ist keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen Kinder unter 16 Jahren von ihren Aeltern auch im Falle des §. 2. Litt. b. nicht getrennt werden.

§. 6.

Obwohl die gegenwärtige Uebereinkunft zunächst nur das gegenseitige Verhältniß zwischen Preußen und Sachsen hinsichtlich der Ausgewiesenen zu regeln bestimmt ist, so sind doch beide Regierungen, mit Rücksicht auf die beabsichtigte und zu hoffende Ausdehnung der ersteren auch auf andere deutsche Staaten, schon jetzt in dem Grundsatze einverstanden und betrachten es als eine gegenseitig übernommene Verbindlichkeit, daß in jedem vorkommenden Ausweisungsfalle von allen zu beiden kontrahirenden Regierungen in gleichem Vertragsverhältnisse stehenden deutschen Bundesstaaten allemal derjenige zunächst in Anspruch zu nehmen sei, welchem das betreffende Individuum zuletzt als Unterthan angehört oder, so viel die nach §. 2. zu beurtheilenden Fälle anlangt, in welchem dasselbe zuletzt während fünf Jahren einen festen Wohnsitz oder zehn Jahre hindurch seinen Aufenthalt gehabt hat.

Demgemäß muß der Geltendmachung eines von dem einen Staate gegen den andern kontrahirenden Theil zu erhebenden Uebernahme-Anspruchs allemal die im diplomatischen Wege geschehene, aber fruchtlos gebliebene Verfolgung desselben gegen den oder diejenigen andern deutschen Bundesstaaten vorausgegangen sein, denen aus dem gleichen Vertragsverhältnisse eine entweder hinsichtlich des Verpflichtungsgrundes oder auch nur der Zeitfolge nach stärkere Verbindlichkeit obliegen sollte.

§. 7.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes, seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 8.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maaß-

Maaßgabe des §. 7. Litt. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 9.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es sei denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

§. 10.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimat in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet des anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der durch den Durchtransport entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 8. in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 11.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer solchen dritten deutschen Regierung stellen, welche sich mit beiden kontrahirenden Theilen in Vertrags-Verhältnissen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen befindet.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, wegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 12.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Februar 1851. an, und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Staatsangehörigkeit, welche

welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht pendent geworden, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß des einen oder des anderen Theils oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht zur definitiven Erledigung gelangt sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Zu Urkund dessen ist vorstehende Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 31. Dezember 1850.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Manteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums vom 31. Dezember v. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Januar 1851.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 3346.) Bekanntmachung über die unterm 23. Dezember 1850. erfolgte Bestätigung der Statuten der Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1851.

Des Königs Majestät haben die unterm 16. August 1850. vollzogenen Statuten der für den Bau einer Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Berlin-Prenzlauer Chaussee unter dem Namen „Templin-Zehdenicker Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. Dezember 1850. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 8. Januar 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)